

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

4/1995/P

14.11.1995

auf Antrag des SPD-Ortsvereins H-A,
vertreten durch den Vorsitzenden P[1] aus H

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

P[2] aus H

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

Beistand: A aus H

beigetreten: Vorstand des SPD-Unterbezirks M-L,
vertreten durch den Vorsitzenden S aus M

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 14. November 1995 in Mannheim beschlossen:

Unter Abänderung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission O-L vom 12.06.1995 wird dem Antragsgegner auf die Dauer eines Jahres von der Zustellung dieser Entscheidung an das Recht aberkannt, Funktionen in der SPD mit Ausnahme des Vorsitzes im Ortsverein A-R zu bekleiden.

Gründe

Der Antragsteller (ASt) beantragte am 13.12.1994 bei der Unterbezirksschiedskommission M-L den Ausschluß des Antragsgegners (AG) aus der Partei, weil dieser sich in Leserbriefen und in einer von ihm einberufenen öffentlichen Versammlung über kommunale Funktionsträger der SPD und deren politische Arbeit so negativ geäußert habe, daß dies parteischädigend sei. Hierbei sei es insbesondere um Pläne gegangen, in einem bestimmten Ortsteil (A) der Gemeinde H Bauland auszuweisen und Gebäude zu errichten, die für

Aussiedler bestimmt waren. Der AG habe sich dabei so populistisch und unsachlich geäußert, daß dies ausländerfeindlich gewirkt habe.

Die Unterbezirksschiedskommission hat den Antragsgegner darauf antragsgemäß wegen parteischädigenden Verhaltens am 23.02.1995 aus der SPD ausgeschlossen. Auf dessen Berufung hat die Bezirksschiedskommission O-L durch Entscheidung vom 12.06.1995 unter Aufhebung des Ausschlusses dem AG eine Rüge erteilt. Die Bezirksschiedskommission beanstandete, daß ein nach ihrer Auffassung wichtiges Schreiben des AG zwar in der mündlichen Verhandlung erörtert worden sei, aber der Kommission nicht vorgelegen habe. Außerdem seien Versuche des Antragsgegners, den Streit friedlich beizulegen, vom ASt unbeachtet gelassen worden. Andererseits sei das Verhalten des AG den kommunalen Funktionsträgern und Parteifunktionären in der Gemeinde H gegenüber - insbesondere der am 11.10.1994 veröffentlichte Leserbrief des AG - mehr als Ungeschicklichkeit gewesen. Erschwerend sei hinzugekommen, daß der AG diesen Streit öffentlich während des Kommunalwahlkampfes ausgetragen habe. Dies sei nur mit übersteigerter Eitelkeit des AG erklärbar. Da aber dem Verhalten des AG und seinem erwähnten Leserbrief auch verschiedene Leserbriefe anderer Genossen, die sich gegen den AG richteten, vorausgegangen seien, sei eine Rüge eine schuldangemessene Reaktion auf das Verhalten des AG.

Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission wurde allen Beteiligten am 28.06.1995 zugestellt. Der ASt hat mit am 07.07.1995 eingegangenem Schreiben Berufung gegen diese Entscheidung eingelegt und am 19.07.1995 begründet. Er trägt vor, der AG sei schon 1991 Wortführer - wenn nicht "Scharfmacher" - gegen die von der sozialdemokratisch geführten Gemeindeverwaltung vorbereitete Planung von Aussiedlerheimen und Asylbewerberunterkünften gewesen. Aus bestimmten Formulierungen in Leserbriefen des AG lasse sich nicht nur Kritik, sondern Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit entnehmen. Er habe mitten im Kommunalwahlkampf eine heftige Leserbriefkampagne mit Vorwürfen gegen Gemeindevertreter der SPD und deren Politik entfesselt. Der Verlust der absoluten Mehrheit in der Gemeinde H sei nicht zuletzt auf das Verhalten des AG zurückzuführen, wie sich aus den extremen Stimmverlusten der SPD gerade in dem Ortsteil ergebe, in dem dieser seine Aktivitäten entfaltet habe (-20,8 % gegen 4,3 % im Gemeindedurchschnitt). Im übrigen hätten die charakterlichen Eigenschaften des AG eine gedeihliche und sachliche Zusammenarbeit mit ihm im Ortsverein unmöglich gemacht.

Der ASt beantragt,

den AG unter Aufhebung der Entscheidung der
Bezirksschiedskommission aus der Partei auszuschließen.

Der Unterbezirk M-L ist dem ASt beigetreten und schließt sich dessen Antrag an.

Der AG beantragt sinngemäß,
die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor, die H'er Kommunalpolitik werde von einer kleinen Clique von Sozialdemokraten bestimmt, die Kritik an ihrer Arbeit nicht dulde. Das schlechte Abschneiden der SPD in seinem Wohnbezirk sei auf das Wahlverhalten der menonistischen und baptistischen Aussiedler zurückzuführen, die ausschließlich die CDU wählten. Im übrigen sei sein Ortsteil tatsächlich dadurch benachteiligt, daß durch die sozialdemokratische Planungspolitik hier mehr Aussiedler und Asylbewerber untergebracht würden als in anderen Gemeindeteilen.

In einem zu den Akten gereichten Brief an den Vorsitzenden des ASt, P[1], stellt der AG die Forderungen "aus der Sicht der Bevölkerung" dar und verlangt, "wenn es steuerbar ist, sozialverträgliche Unterbringung (von Aussiedlern und Asylbewerbern) auch in Wohngebieten, ansonsten in konfliktärmeren Lagen wie Industriegebieten, Ortsrändern" usw.. Wenn die Asylbewerber "sich nicht ordentlich benehmen", seien sie "umzuquartieren, bei Kriminalität sofort auszuweisen".

Durch Beschluß des Unterbezirksvorstandes wurden der ASt geteilt und ein neuer Ortsverein A-R gebildet, dessen Vorsitzender der AG wurde.

Die fristgerecht eingelegte und begründete Berufung ist zulässig.

Sie ist auch teilweise begründet. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Rüge ist keine adäquate Reaktion der Partei auf das Verhalten des AG.

Es stellt einen nicht unerheblichen Verstoß gegen die Parteiordnung dar, daß der AG in einer Vorwahl- und Wahlkampfzeit eine öffentliche Kampagne gegen die gewählten Gemeindevertreter der SPD geführt hat (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 des Organisationsstatuts/OSt). Die Bundesschiedskommission sieht es nicht als zulässig und mit der notwendigen Solidarität vereinbar an, daß der AG nicht nur Leserbriefe mit zum Teil heftigen Vorwürfen gegen führende und verdiente Genossen und die von einer absoluten, SPD-Mehrheit geführte Gemeindeverwaltung geschrieben, sondern auch eine öffentliche Bürgerversammlung einberufen hat, in der er selbst wiederum solche Angriffe auf Mandatsträger der SPD und die Verwaltung gerichtet hat.

Es entlastet den AG dabei nicht entscheidend, daß er ebenfalls mit Gegenvorwürfen auch in Leserbriefen überzogen wurde. Gewiß ist die Auseinandersetzung in H-A von allen Beteiligten nicht mit Samthandschuhen oder gar vorbildlich solidarisch geführt worden.

Gleichwohl steht einmal in diesem Verfahren nur das Verhalten des AG zur Entscheidung. Zum anderen hat die Bundesschiedskommission keinen Zweifel daran, daß den AG die überwiegende Schuld insbesondere an der Form der Auseinandersetzung trifft. Ein besonders schwerer Vorwurf ist ihm daraus zu machen, daß er es durch die Art seines Vorgehens nicht vermieden hat, in den erheblichen Verdacht der Fremden- und Ausländerfeindlichkeit zu geraten. Die Bundesschiedskommission kann sich durchaus vorstellen, daß es auch für einen Sozialdemokraten sinnvoll sein kann, in einem von der Belegung mit Aussiedlern und Asylbewerbern besonders belasteten Gemeindeteil einen Bürgerverein oder eine entsprechende Bewegung zu gründen. Doch kann ein derartiges Vorhaben - wie unzählige Beispiele in der ganzen Bundesrepublik zeigen - nur in engster Solidarität und Absprache mit den örtlich öffentliche Verantwortung tragenden Sozialdemokraten erfolgen, soll es die Ängste und Besorgnisse der Bevölkerung aufnehmen und im Sinne der Demokratie kanalisieren. Andernfalls wird es sich nicht vermeiden lassen, Wasser auf die Mühlen Rechtsradikaler und anderer Demokratiegegner zu leiten. Dies bei einer derart schwierigen Aufgabe zu vermeiden, muß oberstes Ziel eines jeden Sozialdemokraten sein. Das aber hat der AG nicht nur versäumt, sondern - wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat - sich so verhalten, daß der Eindruck einer übersteigerten persönlichen Eitelkeit in der Öffentlichkeit entstanden ist.

Gleiches ist zu den Leserbriefkampagnen und den sonstigen Auseinandersetzungen zu sagen. Selbstverständlich stehen auch und gerade sozialdemokratische Mandats- und Funktionsträger nicht außerhalb jeder Kritik. Sie müssen es sich vielmehr gefallen lassen, von ihren Wählern und Parteigenossen kritisch beobachtet und kritisiert zu werden. Gleichwohl kommt es entscheidend darauf an, wo und wie diese Kritik geübt wird. Die Solidarität als einer der Grundwerte der Sozialdemokratie gebietet es, abweichende Meinungen zuerst in den Gremien der Partei vorzubringen und durchzusetzen zu versuchen. Öffentliche Versammlungen und Leserbriefe in der Presse sind hier keine geeigneten Instrumente. Freilich gehört es auch zu den Pflichten dieser Gremien und ihrer Mitglieder, sich ernsthaft und offen mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen und ihre Mitwirkung insoweit nicht zu verweigern.

Alle diese Grundsätze hat der AG nicht beachtet. Er hat vielmehr mitten im Wahlkampf (bzw. Vorwahlkampf) ohne inhaltliche Koordinierung mit den kommunal und politisch Verantwortlichen seine politische Sicht öffentlich durchzusetzen versucht. Ein einmaliger Brief an den Ortsvereinsvorsitzenden reicht nicht für die erforderliche Abstimmung aus. Für die von ihm initiierte "Bürgerversammlung" hat der AG jede Koordination sogar ausdrücklich abgelehnt. Die angefochtene Entscheidung hat das Verhalten des AG ebenso wie die öffentlich erhobenen Vorwürfe gegen den Fraktionsvorsitzenden J daher zutreffend als parteischädigend gewürdigt. Wie auch das Wahlergebnis gerade im engeren Wirkungskreis

des AG beweist, ist auch ein erheblicher Schaden für die Partei eingetreten. Das mildeste im Organisationsstatut der SPD zur Verfügung stehende Sanktionsmittel reicht daher nicht aus, um das unsolidarische Verhalten des AG gerecht zu würdigen. Die Aberkennung des Rechts, Funktionen auszuüben ist daher erforderlich, um dem AG deutlich vor Augen zu führen, wie er sich nicht verhalten darf. Es macht zugleich deutlich, wer in H befugt ist, sozialdemokratische Politik öffentlich zu vertreten.

Andererseits folgt die Bundesschiedskommission der Vorinstanz insofern, als sie dem AG Gelegenheit geben will, sich bei seinen politischen Bemühungen als loyaler Sozialdemokrat zu bewähren, der sich in ihre Gemeinschaft ehrlich einordnet. Deshalb begrenzt die Bundesschiedskommission einerseits die zu verhängende Sanktion auf ein Jahr von der Zustellung dieser Entscheidung ab und ist bereit, dem AG auch in dieser Zeit seine Aktivität als von den Mitgliedern gewählter Vorsitzender des durch Beschluß des beigetretenen Unterbezirks gebildeten neuen Ortsvereins A-R auszuüben. Durch die Gründung dieses Ortsvereins, dessen Mitgliederstatus der Unterbezirk noch in statutenkonformer Weise (§ 3 Abs. 5 Ost) in der im Erörterungstermin dargelegten Weise regeln muß, ist auch eine örtliche und funktionale Trennung der an diesem Verfahren beteiligten Personen eingetreten, die es der Bundesschiedskommission ermöglicht, den Vorsitz im neu gegründeten Ortsverein von dem zu verhängenden Funktionsverbot auszunehmen, ohne daß die Gefahr einer unmittelbaren Fortsetzung der ursprünglichen Auseinandersetzungen droht. Die Bundesschiedskommission verbindet diese Entscheidung mit der Erwartung, daß alle Beteiligten in der Zukunft ihre Kräfte auf ein solidarisches Zusammenwirken in gegenseitigem Respekt konzentrieren.